Anhang 1
(Stand 01.08.2017)

Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3)

A. Volksschulen

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für den Kindergarten	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Primarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Sekundarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Sport	30 Lektionen zu 45 Minuten
– ...	
– Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung in der Sekundarschule	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Musikschule	38 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Musik und Bewegung	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Für Fachpersonen der schulischen Dienste beträgt der Zeitanteil für den Aufgabenbereich Kind und Bezugspersonen 75 Prozent der Normalarbeitszeit.	
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen	2 Lektionen pro Woche
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen	1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen darf nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für die Fächer Instrumentalunterricht und Sologesang	34 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für das Fach Sport	27 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen an Untergymnasien	26 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

– Klassenlehrpersonen an Untergymnasien	1 Lektion pro Woche und Klasse
– Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (1. Klasse)	1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für den Unterricht in Brückenangeboten	28 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

– Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten	
– kombinierte Angebote	1/4 Lektion pro Woche und Klasse
– schulische Angebote	1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien	34 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura	32 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen	26 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen an Berufsfachschulen	25 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen an Berufsmittelschulen	24 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen an Fachmittelschulen	24 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen an Gymnasien	24 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene	21 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

– Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen	¼ Lektion pro Woche und Klasse
– Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen	½ Lektion pro Woche und Klasse
– Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse)	1 Lektion pro Woche und Klasse
– Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse)	½ Lektion pro Woche und Klasse
– Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse)	½ Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Fachhochschulen

Der Leistungsauftrag der Dozierenden umfasst die Elemente Lehre, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 19–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Pädagogische Hochschule Luzern

Dozierende in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang	30–33 Lektionen zu 45 Minuten

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

Anhang 2
(Stand 01.01.2017)

Entlastungen an kantonalen Schulen (§ 80)

A. Kantonsschulen

Schulleitungen an Kantonsschulen:

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 10 Klassen	9 Lektionen
– am Untergymnasium mit 11 bis 20 Klassen	10,8 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	12,6 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	14,4 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	16,2 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	18 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	19,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	21,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	23,4 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse	0,9 Lektionen

Sonderfunktionen an Kantonsschulen (Schulpool):

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 20 Klassen	7,2 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	8,1 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	9,9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	10,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	11,7 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	12,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	13,5 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse	0,3 Lektionen

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Abteilungsleiterinnen und -leiter, Fachvorstände:

– Abteilungsleiterin/-leiter	bis höchstens	4 Lektionen
– Fachvorstände	bis höchstens	1 Lektion

Die Entlastung wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

B. Berufsschulen

Entlastungspool an Berufsschulen:

Die Basisentlastung beträgt pro Vollzeitpensum

– an der Berufsschule mit bis zu 10 Vollzeitpensen	1,8	Lektionen
– an der Berufsschule mit 11 bis 20 Vollzeitpensen	1,6	Lektionen
– an der Berufsschule mit 21 bis 30 Vollzeitpensen	1,5	Lektionen
– an der Berufsschule mit 31 bis 40 Vollzeitpensen	1,4	Lektionen
– an der Berufsschule mit 41 bis 50 Vollzeitpensen	1,3	Lektionen
– an der Berufsschule mit über 50 Vollzeitpensen	1,2	Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Lehrperson

– an der Berufsschule mit bis zu 30 Lehrpersonen	0,25	Lektionen
– an der Berufsschule mit über 30 Lehrpersonen	0,2	Lektionen

Bei der Berechnung der Basisentlastung entspricht ein Vollzeitpensum 25 Pflichtlektionen.

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Entlastungspools verantwortlich.

Entlastungen an Volksschulen (§ 80)

Schulleitung

– pro Klasse	1½	Lektionen
– zusätzliches Sockelpensum in Gemeinden mit		
– bis zu 60 Lernenden	2	Lektionen
– 61 bis 120 Lernenden	2½	Lektionen
– 121 bis 180 Lernenden	3	Lektionen

Integrative Förderung, integrative Sonderschulung, Tagesstrukturen und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

Sonderfunktionen (Schulpool)

– pro Klasse	3/4	Lektion

Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.